

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
MECKLENBURG-VORPOMMERN

**"BIO-ZEICHEN MECKLENBURG-VORPOMMERN"**

BESTIMMUNGEN ZUR KONTROLLE UND DOKUMENTATION  
**TIERISCHER PRODUKTE**

**I. ALLGEMEINES**

1. Kontrollen und Ahndung von Unregelmäßigkeiten müssen den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung "VO(EG) Nr. 834/2007" entsprechen. Der Lizenznehmer hat die erfassten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.
2. Kontrollen für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zur Nutzung des Bio-Zeichens Mecklenburg-Vorpommern werden nach Maßgabe der für das Unternehmen nach gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zuständigen Kontrollstelle durchgeführt.
3. Über jede Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Entspricht das Prüfergebnis nicht den Anforderungen, kann zu Lasten des Zeichennutzers eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.
4. Die Prüfungen erfolgen im Betrieb des Lizenznehmers. Die Kontrollstelle ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. Ihr ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren.
5. Die Kontrollstelle ist im Verdachtsfall angehalten, Proben zu nehmen. Die gezogenen Proben können auch außerhalb des Betriebes untersucht werden. Die Kosten der Beprobung trägt der Lizenznehmer.
6. Gegenstand der Prüfung können auch im Handel entnommene Erzeugnisse des Lizenznehmers sein.
7. Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) sowie das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

**II. KONTROLLE DER ERZEUGUNG**

1. Die Einhaltung der Erzeugungsvorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils gültigen Fassung und der in den Anlagen 2 und 3 festgelegten Bestimmungen ist durch eine Betriebskontrolle im Erzeugerbetrieb und Verarbeitungsbetrieb nachzuprüfen. Die Kontrolle muss nach den Vorgaben der Verordnung EWG Nr. 834/2007 erfolgen. Darüber hinaus müssen insbesondere
  - der Einsatz von Futtermitteln (Einhaltung der Positivliste, Verwendung betriebseigener Futtermittel, Zukauf von ökologisch erzeugten Futtermitteln),
  - der Nachweis über die Sachkunde des Tierhalters,
  - das Vorliegen eines Betreuungsvertrages,kontrolliert werden.

### **III. KONTROLLE DES LIZENZNEHMERS**

1. Die Kontrollstelle überprüft im Rahmen einer Betriebskontrolle die Rechtmäßigkeit der Zeichennutzung bei dem Lizenznehmer. Der Lizenznehmer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Bestimmungen des Zeichens entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, die über Aufzeichnungen zu belegen sind. Bei der Betriebskontrolle ist zu prüfen, ob das Zeichen entsprechend der Zeichensatzung verwendet wird.
2. Der Lizenznehmer hat bei der Betriebskontrolle nachzuweisen, dass
  - die Durchführung von Qualitätsmessungen sichergestellt ist,
  - die qualitätssichernde Lagerung gewährleistet ist,
  - die Kennzeichnung ordnungsgemäß durchgeführt wird,
  - der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen geführt werden kann.
3. Im Rahmen der Betriebskontrolle ist außerdem die Einhaltung der Bestimmungen zur Qualität beim Lizenznehmer zu überprüfen. Dazu werden die Lagerräume und die Be- und Verarbeitungsräume mindestens einmal im Jahr geprüft. Die Einhaltung der Qualitätsanforderung ist beim Lizenznehmer zu überprüfen, wozu Aufzeichnungen über die pH-Wert Messungen herangezogen werden können. Schlachtbetriebe und selbstschlachten- de Metzger sind verpflichtet, ein Schlachtprotokoll zu führen. Dieses dokumentiert die Ergebnisse der pH-Wert Messungen sowie Schlachtgewicht, Herkunft und Identität des Schlachttieres.
4. Zur Überwachung der Einhaltung der Herkunftsbestimmungen bei zugekauften Teilstücken hat der Lizenznehmer Aufzeichnungen zu führen und monatlich an die Kontrollstelle weiterzuleiten. Hierzu ist vom Lizenznehmer das Gewicht der zugekauften Teilstücke zu melden. Diese Meldungen sind vom Lizenznehmer so rechtzeitig abzusenden, dass sie bis spätestens zum 15ten des folgenden Monats der Kontrollstelle zugehen.
5. Der Herkunftsnachweis ist vom Lizenznehmer zu erbringen. Die Kontrollstelle hat die Einhaltung der Herkunftsbestimmung im Rahmen der Betriebskontrolle durch Vergleich der Herkunftsmeldungen mit den Bestätigungen auf den Lieferscheinen bzw. Rechnungen stichprobenweise zu prüfen.

### **IV. BERICHTSPFLICHT**

Die Kontrollstelle hat dem LALLF bei Verstößen gegen die Zeichensatzung oder die Bestimmungen der Zeichennutzung sowie der Erzeugerbestimmungen unverzüglich zu berichten. Die Berichtspflicht an das LALLF besteht im besonderen Maße bei Verstößen gegen die Zeichennutzung für das "Bio-Zeichen Mecklenburg-Vorpommern" bei erheblichen Abweichungen im Bereich der Herkunftsbestimmungen.